

13. IV. 1916

Vorschriften für Reisen über die deutsche Reichsgrenze.

Aus Bodenbach wird gemeldet: Die Vorschriften für die Grenzüberreitungen sind neuerlich verschärft worden. Nach den neuen Bestimmungen können Reisepässe nach Deutschland nur noch ausgestellt werden, wenn zuvor die unabwiesbare Notwendigkeit einer Reise nachgewiesen wird. Der gleiche Nachweis ist bei Anträgen auf Verlängerung eines Reisepasses zu erbringen. Der Zeitpunkt des beabsichtigten Antrittes der Reise und die Dauer der Reise sind genau anzugeben. Zweck und Ziel der Reise sind durch Einsendung schriftlicher Unterlagen einwandfrei nachzuweisen. Die nur vom Gesuchsteller gemachte Angabe allein genügt nicht. Für Besuchs- und Erholungsreisen werden Pässe nach Deutschland nicht mehr ausgestellt. Wird der Reisepaß für eine Reise in Oesterreich-Ungarn benötigt, so sind Reisezweck, das Reiseziel, die Reisedauer und der beabsichtigte Antritt der Reise anzugeben. Für die Richtigkeit seiner Angaben bleibt der Antragsteller verantwortlich. Als Legitimationspapier für den ständigen Aufenthalt in Oesterreich oder Ungarn werden Reisepässe nicht mehr ausgestellt. Gesuchen um Ausstellung eines Reisepasses ist der Heimatschein beizufügen. Wehrpflichtige haben außerdem die Militärpapiere beizulegen.